

**Kurztitel**

Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 201/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 166/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2000

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2004

**Text****Aufgaben****§ 3.** Der Gesellschaft obliegt

1. die Finanzierung von Schieneninfrastrukturinvestitionen,
2. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 166/1999)
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 166/1999)
4. die Mitwirkung an und der Abschluß von Verträgen mit Dritten über die Mitfinanzierung, Errichtung bzw. Verwertung von Schieneninfrastruktur, wobei im Falle, daß Zahlungsverpflichtungen durch die Gesellschaft eingegangen werden, vorher das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist,
5. die Besorgung aller Geschäfte und Tätigkeiten, die der diskriminierungsfreien Entwicklung und Verbesserung des Eisenbahnwesens sowie neuer Eisenbahntechnologien auf dem Schienennetz dienen, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Tätigkeiten, die das Ergebnis der Gesellschaft verbessern helfen.